

Stadt Wittenburg

Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen

(Gestaltungssatzung)

gem. § 86 LBauO M-V

Stand
24. September 2003

Gestaltungssatzung der Stadt Wittenburg

Zum Schutze und zur zukünftigen Gestaltung des aus geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Sicht bedeutsamen historischen Stadtkerns der Stadt Wittenburg hat die Stadtvertretung in Ihrer Sitzung am 24. September 2003 aufgrund des § 86 „Örtliche Bauvorschriften“ des Gesetzes über die Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung vom 27. Juni 2002 (GVOBl. M-V S. 523) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV – M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der Anzeige vom 11. November 2003 bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den historischen Stadtkern innerhalb der ehemaligen Wallanlagen. Im einzelnen sind dies: Alter Wallgraben, Am Mühlenteich, Amtsberg, Amtsstraße, Am Wall 1 bis 7, 9 und 42, Bleichstraße, Bürgermeister-Ahrens-Ring 2 und 4, Friedrich-Tarnow-Straße, Große Straße, Heinrich-Heine-Straße, Kirchenplatz, Kirchenstraße, Lindenstraße 1a, Markt, Mühlentor 1, Poststraße, Schulstraße, Schweriner Straße, Spiegelberg, Toitenwinkel, Wallpromenade, Wallstraße, Wasserstraße, Ziegenmarkt, Zugbrücke.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage I beigefügten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 – Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die äußere Gestaltung sämtlicher nach § 62 LBauO M-V genehmigungsbedürftiger und nach § 64 und § 65 LBauO M-V genehmigungsfreier baulicher Anlagen. Die in der Satzung getroffenen Festsetzungen sind bei allen baulichen Veränderungen, Umbauten, Erweiterungs- und Neubauten einzuhalten.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für unter Denkmalschutz stehende Gebäude.
- (3) Die Regelungen anderer Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“ der Stadt Wittenburg in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 3 – Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

- (1) Bauliche Anlagen sind bei Neuerrichtung, Veränderung und Instandsetzung nach Maßgabe der §§ 4 bis 15 derart zu gestalten, dass sie das Straßenbild, Ortsbild und Landschaftsbild nicht verunstalten. Sämtliche bauliche Maßnahmen müssen hinsichtlich der Gebäudestellung, der Art und Größe der baulichen Anlage, der Gliederung der Fassaden, des Oberflächenmaterials und der Farben Rücksicht auf die vorhandene städtebauliche Eigenart nehmen und sich in den Ensemblecharakter des historischen Stadtkerns einfügen. Gleiches gilt für Werbeanlagen und Warenautomaten, für Einfriedungen sowie für die Gestaltung der von der öffentlichen Verkehrsfläche oder den Wallanlagen einsehbaren Freiflächen. Der stadtbildprägende Charakter der geschlossenen Dachflächen ist grundsätzlich zu bewahren.

In der Werbeanlagensatzung der Stadt Wittenburg sind im Bereich 1 – Sanierungsgebiet „Altstadt“ - besondere Gestaltungsanforderungen für Werbeanlagen und Warenautomaten getroffen.

§ 4 – Bauliche Anlagen

- (1) Bauliche Anlagen sind so zu errichten bzw. zu erhalten, dass die vorhandene Straßenbauflucht über die gesamte Fassadenbreite eingehalten wird.
- (2) Die vorhandene Parzellenstruktur ist bei Neubebauung oder Umbaumaßnahmen gestalterisch sichtbar zu machen. Gebäudefronten, die diese historischen Grundstücksgrenzen überschreiten, sind in einzelne Fassadenabschnitte zu unterteilen. Diese Gliederung muss durch alle Stockwerke einschließlich des Dachgeschosses deutlich erkennbar sein.
- (3) Die vorhandene Firstrichtung ist bei Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen beizubehalten. Traufhöhen benachbarter Gebäude dürfen höchstens 1,00 m voneinander abweichen.

§ 5 – Gebäudetypen

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind als Hauptgebäude nur Gebäudetypen gemäß Abs. (2) bis (4) erlaubt.
- (2) **Giebeltyp**
Der Giebeltyp hat ein Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße. Die Proportion der Fassade ist stehend. Der Giebel bildet ein gleichschenkliges Dreieck.
- (3) **Trauftyp**
Der Trauftyp hat ein Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung parallel zur Straße. Die Proportion der Fassade ist liegend. An der straßenseitigen Fassade dominieren horizontale Gliederungselemente.
- (4) **Zwerchhaustyp**
Der Zwerchhaustyp hat ein Satteldach oder Krüppelwalmdach mit Firstrichtung parallel zur Straße. Mittig im straßenseitigen Dachgeschoss ist ein Zwerchgiebel mit Firstrichtung senkrecht zur Straße angeordnet. Die Breite des Zwerchgiebels überschreitet ein Drittel der Breite des Hauptkörpers nicht. In Oberfläche und Farbtonung ist der Zwerchgiebel als Teil der Gesamtfassade wie diese zu gestalten. Das Material des Zwerchdaches muss mit dem des gesamten Daches übereinstimmen. Die Firsthöhe des Zwerchhauses muss die des Hauptfirstes unterschreiten. Die Proportion der gesamten Fassade ist liegend, die des Zwerchgiebels quadratisch oder stehend.
- (5) Der Giebeltyp ist nur in der Großen Straße, am Markt, in der Heinrich-Heine-Straße, Friedrich-Tarnow-Straße und Schulstraße sowie in der nördlichen Wallstraße ab Hausnummer 59 bis Hausnummer 69 und ab Hausnummer 48 bis Hausnummer 60, Blechstraße, Kirchenstraße, im Alten Wallgraben, im Toitenwinkel und am Spiegelberg erlaubt.

§ 6 – Dächer

- (1) Als Dachform der Hauptgebäude ist gemäß § 5 Abs. (2) bis (4) das Satteldach mit einer symmetrischen Neigung von mindestens 30 Grad bis höchstens 55 Grad vorgeschrieben.
- (2) Als Dachform für Nebengebäude, die von der öffentlichen Verkehrsfläche oder den Wallanlagen einsehbar sind, dürfen nur Sattel- und Pultdächer zur Anwendung kommen. Die Dachneigung muss mindestens 22 Grad, höchstens jedoch 55 Grad betragen.
- (3) Dachüberstände einschließlich der Gesimse an den Traufen sind nur bis 0,40 m und an den Ortgängen nur bis zu 0,25 m erlaubt.
- (4) An Ortgängen dürfen keine Regenfallrohre geführt werden.

§ 7 – Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten dürfen nur als Giebelgauben, Schleppgauben und Fledermausgauben ausgeführt werden. Auf einer Dachfläche darf jeweils nur eine dieser Gaubenformen ausgeführt werden.
- (2) Der Abstand der Gauben untereinander, zu Zwerchhäusern und zu Ortgängen muss mindestens 1,25 m betragen. Der Abstand zwischen Hauptfirst und Anschluss des Gaubendaches an das Hauptdach muss mindestens drei Ziegelreihen betragen. Zur Traufe ist ein Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.
- (3) Die Anordnung der Gauben muss sich auf die im obersten Geschoss vorhandenen Fensterachsen beziehen. Giebelgauben dürfen eine Breite von 1,50 m, Schleppgauben eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Die Summe sämtlicher Gaubenbreiten darf nicht größer sein als 50% der gesamten Trauflänge.
- (4) Auf den von der öffentlichen Verkehrsfläche oder den Wallanlagen einsehbaren Dachflächen sind nur Dachflächenfenster mit maximalen Außenmaßen des Blendrahmens von 1,18 m x 0,66 m (Lichtfläche max. 0,50 qm) erlaubt. Auf den von der öffentlichen Verkehrsfläche oder den Wallanlagen nicht einsehbaren Dachflächen sind nur Dachflächenfenster mit maximalen Außenmaßen des Blendrahmens von 1,18 m x 0,78 m (Lichtfläche max. 0,60 qm) erlaubt. Der Abstand der Dachflächenfenster untereinander muss mindestens 1,25 m betragen.
- (5) Auf den von der öffentlichen Verkehrsfläche und den Wallanlagen einsehbaren Dachflächen sind Schornsteinköpfe in Verblendmauerwerk oder als Fertigteilverkleidung in Ziegel- oder Putzstruktur auszuführen.
- (6) Anlagen zur solaren Energiegewinnung, Antennen- und Satellitenanlagen sind nur auf Dachflächen erlaubt, die von der öffentlichen Verkehrsfläche und den Wallanlagen nicht eingesehen werden können.

§ 8 – Fassaden

- (1) Giebelständige Neubauten, deren Giebelfassaden eine Breite von 8 m überschreiten und traufständige Neubauten, deren Trauffassaden eine Breite von 10 m überschreiten, sind zur öffentlichen Verkehrsfläche in einzelne Fassadenabschnitte zu gliedern. Die Gliederung der Fassadenabschnitte muss im Erdgeschoss, in den Obergeschossen und im Dachgeschoss ablesbar sein. Als Gliederungselemente der Fassadenabschnitte gelten:
- unterschiedliche Farbwahl des Putzes oder des Ziegelsichtmauerwerkes,
 - differierende Trauf- und Firsthöhe,
 - senkrecht angeordnete plastisch wirkende Bauteile wie Risalite, Pilaster, Lisenen, Öffnungsrahmungen.

In den Straßen Alter Wallgraben, Am Mühlenteich, Amtsberg, Amtsstraße, Am Wall 1 bis 7, 9 und 42, Bleichstraße, Bürgermeister-Ahrens-Ring 2 und 4, Friedrich-Tarnow-Straße, Heinrich-Heine-Straße, Kirchenplatz, Kirchenstraße, Lindenstraße 1a, Markt, Mühlentor 1, Poststraße, Schulstraße, Schweriner Straße, Spiegelberg, Toitenwinkel, Wallpromenade, Wallstraße, Wasserstraße, Ziegenmarkt, Zugbrücke die Sockelhöhen höchstens 0,40 m, in der Großen Straße höchstens 0,80 m betragen.

- (2) Die Öffnungen der Fassade sind als Einzellöcher auszubilden (Lochfassade).
- (3) Die Summe aller Öffnungsflächen der Fassade (Fenster, Türen, Tore) muss kleiner sein, als die geschlossene Fassadenfläche. Im Erdgeschoss kann der Anteil der geschlossenen Wandflächen geringer sein, muss jedoch mindestens 30 % der gesamten Wandfläche betragen.
- (4) Die Fassadenöffnungen müssen Achsen bilden, die sich über die einzelnen Geschosse erstrecken. Ausgenommen sind Fassadenöffnungen in Giebelflächen.
- (5) Loggien, Balkone und Dachterrassen sind an den der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten einsehbaren Fassaden nicht erlaubt.
- (6) Antennen und Satellitenempfangsanlagen dürfen nur an den nicht der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassaden angebracht werden.

§ 9 – Fenster, Türen und Tore

- (1) Die Fenster- und Türöffnungen sind im stehenden Rechteckformat mit oder ohne Segment- bzw. Stichbogen oder als Quadratformat auszubilden. Liegende Fensterformate sind nur im Drempelbereich erlaubt. Fensterbänder sind nicht erlaubt. Ausnahmsweise sind runde bzw. ovale Fenster zulässig.
- (2) Die Sturzhöhen von verschiedenen Öffnungen einer Fassade müssen innerhalb eines Geschosses auf einer Höhe liegen. Ausgenommen sind Fassadenöffnungen in Giebelflächen.
- (3) Die Verglasung der Fenster ohne Unterteilung ist nur in Öffnungen bis 0,70 qm erlaubt. Davon ausgenommen sind Verglasungen der Schaufenster.
- (4) Fenster sind den Gestaltungsvorgaben aus der als Anlage II angeführten Fenstertypologie durch Kämpfer, Sprossen und bzw. oder Pfosten symmetrisch zu gliedern. Die Fenstertypologie ist als Anlage II Bestandteil der Satzung.

- (5) Zwischen die Scheiben gesetzte Sprossen dürfen nicht ausgeführt werden. Aufgesetzte Sprossen sind zulässig.
- (6) Die sichtbaren Flächen der Tore zu Grundstückseinfahrten sowie Garagentore sind in Holz mit senkrechter Gliederung auszuführen. Rahmen aus Metall sind zulässig.

§ 10 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss statthaft.
- (2) Die Anordnung der Schaufenster muss sich auf die Fensterachsen des Obergeschosses beziehen. Die Breite eines Schaufensters darf die Breite von zwei Fenstern einschließlich der dazwischen liegenden Pfeiler des darüber liegenden Obergeschosses nicht überschreiten.
- (3) Schaufenster müssen beidseitig durch mindestens 0,36 m breite Wandpfeiler gefasst sein. Bei Fachwerkgebäuden müssen sie in die Gefache eingefügt werden.
- (4) Schaufenster sind im oberen Bereich durch Kämpfer und Sprossen zu gliedern.

§ 11 – Oberfläche und Farbtönung

- (1) Fassaden sind in Sichtziegelmauerwerk mit heller bis zementgrauer, bündiger Verfugung, als glatte, fein- bis mittelkörnige Putzfassade mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur oder als Fachwerk auszuführen. An Giebeldreiecken und im Drempebereich sind auch Holzverkleidungen mit senkrecht angebrachten Brettern in Deckelschalung sowie Schieferschaltungen oder Biberschwänze erlaubt. Im Sockelbereich können Natursteine zur Anwendung kommen. Das Anbringen von Pflanzgittern ist zulässig. Der Ort der Anbringung und die Bepflanzung hat entsprechend den Vorgaben der Erschließungsplanung zu erfolgen.
- (2) Sichtziegel-Fassaden und Fachwerkausfachungen mit Ziegelmauerwerk sind in roten bis rotbunten Farbtönen auszuführen. Putzfassaden und verputzte Fachwerkausfachungen sind in Farbtönen zu streichen, die einen Remissionswert von mindestens 30% aufweisen. Erlaubt sind nur Farbvarianten in weiß, beige, ocker, braun, grau, hellgrün und ziegelrot. Für Anstriche von Holzfachwerken sind Varianten in braunen / rotbraunen bis blaugrauen Farbtönen zu verwenden. Fassadenelemente wie Sockel, geschnitzte Fachwerkteile, Traufgesimse etc. dürfen farblich abgesetzt werden. Die Verwendung von Klinkerriemchen in roten bis rotbunten Farbtönen ist erlaubt.
- (3) Für Fassadenoberflächen nicht erlaubt sind Mauerwerksimitationen, Glasbausteine, gemusterte Putze, polierter oder geschliffener Werkstein, glasierte Keramikplatten, glänzende, spiegelnde oder reflektierende Materialien sowie Verkleidungen aus Kunststoff, Metall, Beton und Kunststoffriemchen.
- (4) Fenster und Türen dürfen keine durchgehenden metallischen Oberflächen haben. Bei Tür- und Fensterverglasungen dürfen dunkelgetönte, reflektierende oder gewölbte Scheiben sowie Glasbausteine nicht verwendet werden. Für Tore zu Grundstückseinfahrten und Garagentore sind moderne großflächige und ungegliederte Serienprodukte aus Glas-, Kunststoff- und Metallmaterialien unzulässig. Ausnahmsweise sind Schmiedeeisen- und Gusseisengitter in fachlich anspruchsvoller Ausfertigung zulässig.

- (5) Fenster einer Fassade sind in der Farbgebung einheitlich auszubilden. Erlaubt sind nur die Farbtöne weiß, grau bis graublau, braun oder dunkelgrün bis graugrün. Fensterrahmen und Fensterflügel können zweifarbig ausgebildet sein. Ausnahmsweise sind Holzfenster ohne Farbanstrich zulässig.
- (6) Dachflächen sind mit Dachpfannen oder Biberschwänzen aus Ton bzw. Beton in roten bis rotbraunen Farbtönen oder mit Naturschiefer zu decken. Glänzende Oberflächen sind nicht erlaubt.
- (7) Die Dachdeckung der Gauben muss in Material und Farbe dem Hauptdach entsprechen. Zink- bzw. Kupferabdeckungen sind erlaubt. An den nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche oder den Wallanlagen einsehbaren Gauben darf auch Glas zur Anwendung kommen.

§ 12 – Sonnen- und Wetterschutzanlagen

- (1) Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind nur im Erdgeschoss und hier als bewegliche Markisen, nicht jedoch als Korbmarkisen auszuführen. Die Breite der Markise darf die Breite der Schaufenster um höchstens 0,30 m an beiden Seiten überschreiten. In geöffnetem Zustand dürfen Markisen eine Ausladung von 1,60 m nicht überschreiten, die Durchgangshöhe muss mindestens 2,20 m, der Abstand zur Fahrbahnkante muss mindestens 0,60 m betragen. Ausstellbare Sonnenschutzanlagen in Form von Fensterläden sind im Erdgeschoss sowie in den Obergeschossen zulässig. Über Dachterrassen sind Markisen erlaubt.
- (2) Markisen dürfen nur matte Oberflächen haben. Fensterläden dürfen nur in Holz ausgeführt werden. Erlaubt sind die Farbtöne weiß, grau bis graublau oder dunkelgrün bis graugrün.
- (3) Die Breite von Vordächern über Hauseingängen darf die Breite der zu überdachenden Hauseingänge um höchstens 0,30 m an beiden Seiten überschreiten. Die Ausladung darf 0,80 m nicht überschreiten, die Durchgangshöhe muss mindestens 2,20 m, der Abstand zur Fahrbahnkante muss mindestens 0,60 m betragen.
- (4) Jalousien und Rollladenkästen an Fenstern und Türen, die von der öffentlichen Verkehrsfläche oder den Wallanlagen eingesehen werden können, dürfen nicht außen auf der Fassade angebracht werden. Im eingeholten Zustand dürfen sie nicht sichtbar sein

§ 13 – Außentreppen und Einfriedungen

- (1) Die Sichtflächen von Freiwangen und Stufen von Außentreppen sind in steinsichtigem Ziegel-, Feld- oder Natursteinmauerwerk auszuführen.
- (2) Die Oberflächen von gemauerten Einfriedungen sind in roten bis rotbunten Ziegeln oder aus Feld- oder Natursteinen auszuführen. Mauern sind in Abständen von mindestens 1,60 m, höchstens jedoch von 2,00 m durch Pfeiler oder Lisenen vertikal zu gliedern.

- (3) Zäune, die die öffentlichen Verkehrsflächen oder die Wallanlagen von Grundstücksflächen abgrenzen, sind in Holz mit senkrechter Lattung (Staketenzaun) herzustellen. Sie sind in Naturholz zu belassen oder mit weißen, grünen, braunen oder schwarzen Anstrichen zu versehen. Ihre Höhe darf 1,20 m nicht überschreiten. Pfeiler oder Pfosten dürfen die Höhe der Zaunfelder um höchstens 0,10 m überschreiten. Zäune, die von den öffentlichen Verkehrsflächen oder den Wallanlagen einsehbar sind, dürfen als Maschendrahtzäune errichtet werden, wenn sie mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen begrünt werden. Ausnahmsweise sind Einfriedungen in Form von Schmiedeeisen- und Gusseisengittern in fachlich anspruchsvoller Ausfertigung zulässig.
- (4) Von öffentlichen Verkehrsflächen und den Wallanlagen einsehbare Sammelmüllstandorte sind durch gemauerte Einfriedungen auszuführen. Holzpergolen sind erlaubt, wenn sie mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen begrünt werden.

§ 14 – Freiflächenbefestigungen

- (1) Die Auswahl des Materials für die Freiflächenbefestigungen für Ein- und Ausfahrten an öffentlichen Verkehrsflächen muss analog des im öffentlichen Verkehrsraum verwendeten Straßenbaumaterials erfolgen.
- (2) In den von den öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Freiflächen dürfen nur Befestigungen aus Naturstein, Ziegeln, Natursteinimitaten oder 0,70 qm großen Platten und versickerungsfähigem Pflaster hergestellt werden. Nicht erlaubt sind großflächige Asphalt- oder Betonversiegelungen.

§ 15 – Werbeanlagen und Warenautomaten

Der § 15 entfällt, da die Festlegungen zu Werbeanlagen und Warenautomaten in der Werbeanlagensatzung der Stadt Wittenburg für den Bereich des Sanierungsgebietes „Altstadt“ getroffen sind.

§ 16 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 bauliche Anlagen errichtet, die von der vorhandenen Straßenflucht abweichen,
2. andere als in § 6 Abs. 1 beschriebene Dächer realisiert,
3. entgegen § 7 Abs. 1 auf einer Dachfläche mehrere Gaubenformen errichtet,
4. entgegen § 7 Abs. 4 größere Dachflächenfenster auf einer von der öffentlichen Verkehrsfläche oder den Wallanlagen einsehbaren Dachfläche ausführt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 Fassaden realisiert, die ungegliedert breiter als 10 m sind,
6. entgegen § 8 Abs. 2 Fassaden ausführt, die nicht als Lochfassade ausgebildet sind,

7. entgegen § 8 Abs. 5 Loggien, Balkone, Dachterrassen und Dacheinschnitte anordnet,
8. entgegen § 9 Abs. 4 die Fenster nicht nach den Gestaltungsvorgaben aus der in Anlage II aufgeführten Fenstertypologie gliedert
9. entgegen § 9 Abs. 5 zwischen die Scheiben gesetzte Sprossen ausführt
10. Fassaden nicht gemäß § 11 Abs. 3 gestaltet,
11. andere als in § 12 Abs. 1 beschriebene Sonnen- und Wetterschutzanlagen realisiert,
12. entgegen § 12 Abs. 4 Jalousien oder Rollläden anbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 EURO geahndet werden.

§ 17 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen tritt mit dem Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die seit dem 21. Dezember 1995 rechtskräftige Gestaltungssatzung außer Kraft.

Wittenburg, den 29. 10.2003



Hebinck
Bürgermeister



Siegel

Anlage 1: Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches
Anlage 2: Fenstertypologie

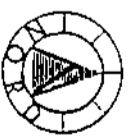
Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. S. 249), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. S. 360) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittenburg geltend gemacht werden.



Anhang I

Abgrenzung des Geltungsbereiches
der Gestaltungssatzung der Stadt Wittenburg

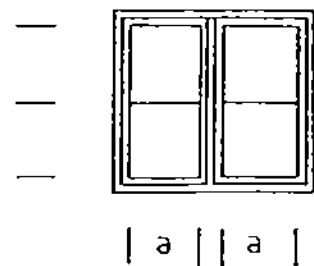
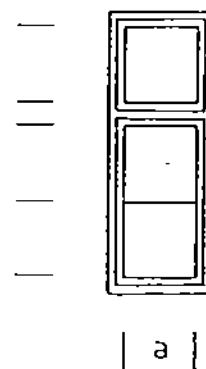
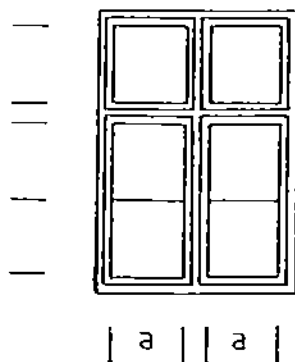
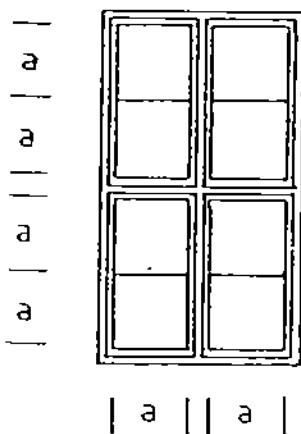
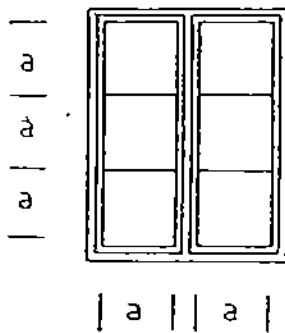
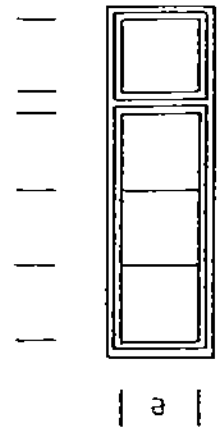
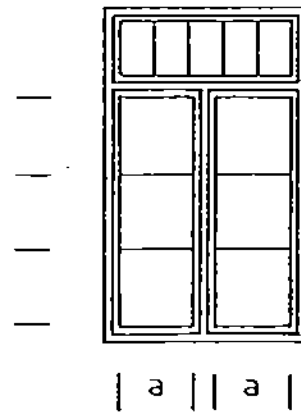
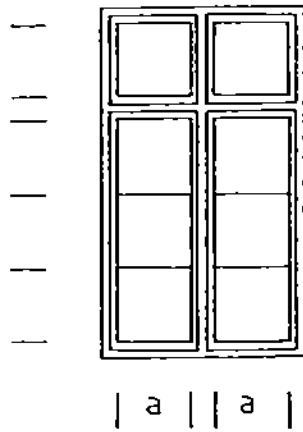
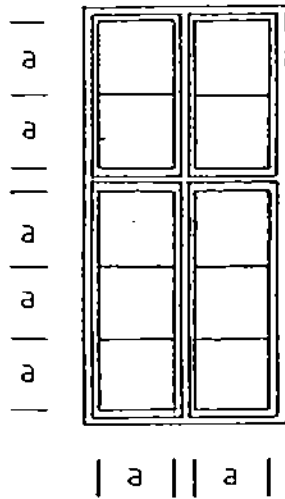


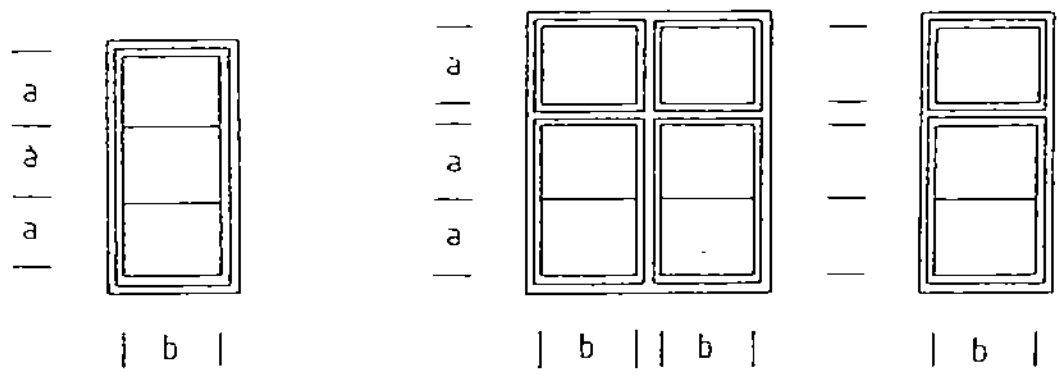
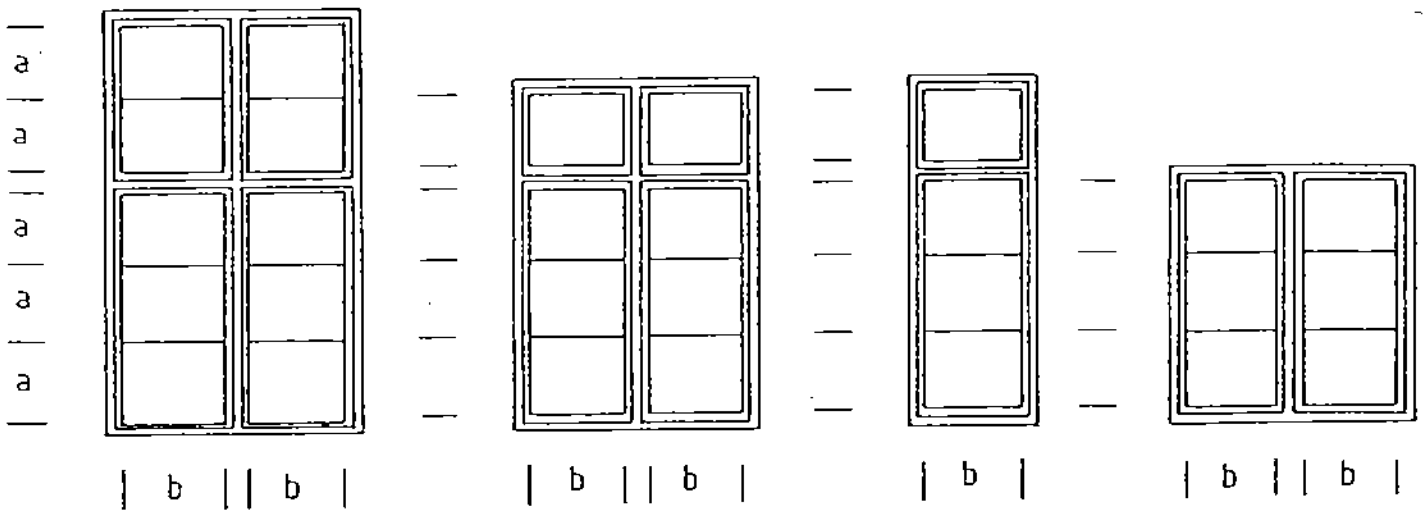
M : ca. 1 : 3.000

Anhang II

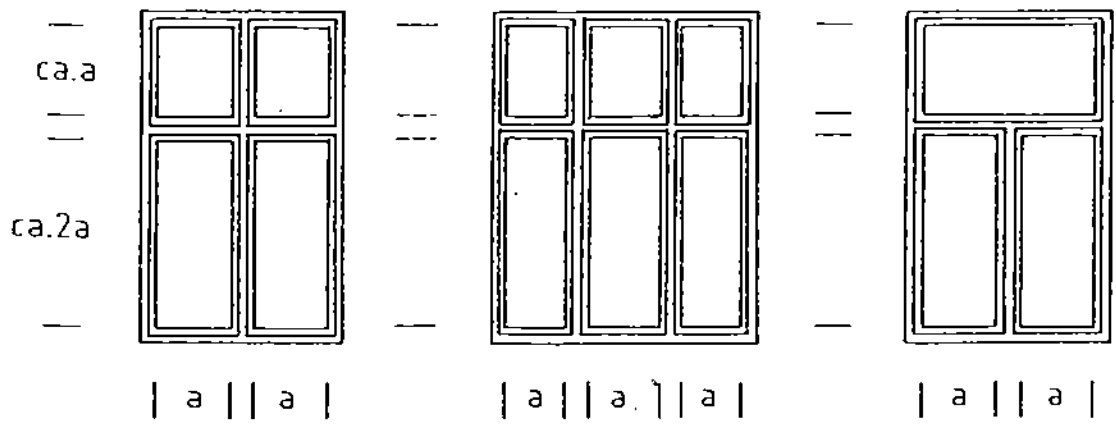
Fenstertypologie

der Gestaltungssatzung der Stadt Wittenburg





Fachwerkbauten - Mauerwerkbauten



Mauerwerkbauten